



07/2026

22.04.2026

**Richtlinie zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen für
wissenschaftliche Mitarbeiter_innen mit Daueraufgaben*
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin**

*) Von der Hochschulleitung am 08.04.2026 beschlossen.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Richtlinie zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen mit Daueraufgaben

Die Präsidentin erlässt folgende Richtlinie zur Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen mit Daueraufgaben

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen der ASH Berlin, denen gemäß § 110 Abs. 3 Satz 1 BerlHGauf Dauer Aufgaben übertragen werden. Ermäßigungen werden in Lehrverpflichtungsstunden (LVS) gewährt.
- (2) Die Dauer der Lehrverpflichtungsermäßigung richtet sich nach dem Zeitraum, in dem die zusätzliche Funktion ausgeübt wird bzw. die zusätzliche Aufgabe wahrgenommen wird.

2. Höhe der Ermäßigung der Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen mit Daueraufgaben

- (1) Die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, denen auf Dauer Aufgaben übertragen werden, kann für Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 2 und 4 LVVO um bis zu vier LVS reduziert werden, § 5 Abs. 3 Satz 2 LVVO.
- (2) Die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, denen auf Dauer Aufgaben übertragen werden, kann ferner für die Wahrnehmung von Aufgabender Forschung im Rahmen des Forschungskonzeptes der Hochschule befristet um maximal vier LVS reduziert werden, sofern die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und dafür Dritt- oder Fördermittel (von Bund oder Land) zur Verfügung stehen, §§ 5 Abs. 3 Satz 3, 9 Abs. 6 Satz 2 LVVO.

3. Gründe für eine Lehrverpflichtungsermäßigung

- (1) Für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben kann eine Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 2 LVVO beantragt werden: Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Labors und Rechenzentren oder Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, jeweils wenn deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden kann.
- (2) Für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben kann eine Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 LVVO beantragt werden:
 - a) für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung

b) für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung

- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule kann eine Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 LVVO beantragt werden. Dieser Antrag kann zusätzlich zu einem Antrag gemäß Absatz 1 oder 2 gestellt werden.
- (4) Die Höhe der Lehrverpflichtungsermäßigungen nach Absatz 1 und 2 ist in Anlage 1 geregelt. Die Höhe der Lehrverpflichtungsermäßigung nach Absatz 3 ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel sowie aus den möglichen Maßnahmen, die geeignet sind, die Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung auszugleichen.

4. Verfahren der Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- (1) Der Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung für das Sommersemester ist von dem_ der Mitarbeiter_in rechtzeitig für die Lehrplanung bis zum 10. Oktober des Vorjahres zu stellen, der Antrag auf Ermäßigung für das Wintersemester ist bis zum 9. April des laufenden Jahres zu stellen. Mitarbeiter_innen, welche im Geschäftsbereich des Präsidiums tätig sind, richten den Antrag auf dem Dienstweg und nach Kenntnisnahme (Mitzeichnung) des_ der Dekan_in des Fachbereichs, in dem der_ die wissenschaftliche Mitarbeiter_in überwiegend seine_ ihre Lehre erbringt, an das fachlich zuständige Mitglied des Präsidiums. Mitarbeiter_innen, welche im Geschäftsbereich eines Fachbereichs tätig sind, richten den Antrag auf dem Dienstweg über den_ die Dekan_in ihres Fachbereichs an das fachlich zuständige Mitglied des Präsidiums. Der Antrag muss die voraussichtliche Dauer sowie die Begründung für die Ermäßigung darstellen.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung der Ermäßigung. Eine Ermäßigung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 gewährt, längstens jedoch für zwei Jahre. Die Dauer der Ermäßigung gemäß § 3 Absatz 3 richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (3) Die Gewährung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung erfolgt in Abstimmung mit der Leitung des Fachbereichs, dem der_ die wissenschaftliche Mitarbeiter_in zugeordnet ist, sowie mit der kapazitätsbeauftragten Person.
- (4) Bei ihrer Entscheidung hat die Hochschulleitung die Obergrenze gemäß § 9 Abs. 5 LVVO zu beachten.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Alice-Salomon-Hochschule Berlin in Kraft.

Berlin, den

Prof. Dr. Bettina Völter, Präsidentin

Anlage 1

1. Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 2 LVVO:

- Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Archiv, Labore, Lernwerkstätten, Rechenzentren, Gründer_innenzentrum, Medienwerkstatt, Sammlungen und Bibliotheken - bis zu 2 LVS
- Leitung einer Kooperation, etwa des Kooperationsforums Marzahn-Hellersdorf - ASH Berlin - 1 LVS

2. Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 LVVO:

- Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung, z.B. Stellung von Forschungsanträgen für die ASH Berlin, organisatorische Umsetzung von Forschungskoperationen - bis zu 4 LVS
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zentrum für Weiterbildung, z.B. Leitung eines weiterbildenden Studiengangs - bis zu 2 LVS